



HESSISCHER LANDTAG

23. 12. 2021

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 08.11.2021

Familiennachzug nach den Bestimmungen des § 26 AsylG und des § 36a AufenthG und Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

Personen, denen in der Bundesrepublik die Asylberechtigung bzw. die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde, haben gem. § 26 AsylG den Anspruch auf privilegierten Familiennachzug. Für subsidiär Schutzberechtigte kann ebenfalls – im Rahmen eines begrenzten Kontingents – gem. § 36a AufenthG ein Familiennachzug gewährt werden.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie viele Personen haben in Hessen in den vergangenen 5 Jahren eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 27 AufenthG erhalten?

Die Daten zur ausländischen Bevölkerung werden im Ausländerzentralregister (AZR) zentral erfasst. Dabei enthält das AZR Angaben über die Gesamtzahl an Personen, die in Hessen im Besitz eines Aufenthaltstitels aus familiären Gründen in den Jahren 2017, 2018, 2019, 2020 und 2021 nach den §§ 27 ff. AufenthG waren. Diesem kann jedoch nicht entnommen werden, wie viele Aufenthaltstitel in den betreffenden Jahren auch tatsächlich erteilt wurden.

Da die Datenhoheit für das AZR beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) liegt, ist für weitere Informationen bezüglich der Erteilung von Aufenthaltstiteln aus familiären Gründen das BAMF der zuständige Ansprechpartner. Da dieses parlamentarische Anfragen der Länder als Bundesoberbehörde aber grundsätzlich nicht beantwortet, ist eine konkrete Ermittlung und Benennung der tatsächlich erteilten Aufenthaltstitel nach Abschnitt 6 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) für den erfragten Zeitraum nicht möglich. Da der Landesregierung hierzu auch keine eigenen Erkenntnisse vorliegen, kann eine über die u.s. Zahlen hinausgehende Beantwortung der Frage 1 nicht erfolgen.

Die Einzelnorm des § 27 AufenthG regelt die grundsätzlichen Voraussetzungen für einen Familiennachzug, stellt für sich alleine betrachtet jedoch keine Anspruchsgrundlage für diesen dar. Die Rechtsgrundlagen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis sind in den §§ 28 bis 36a AufenthG geregelt. Zum Stichtag 31.12.2017 waren laut AZR insgesamt 78.523 Personen in Hessen im Besitz eines Aufenthaltstitels aus familiären Gründen nach den §§ 27 ff. AufenthG, zum Stichtag 31.12.2018 83.889 Personen, zum Stichtag 31.12.2019 87.765 Personen, zum Stichtag 31.12.2020 84.164 Personen und zum Stichtag 31.10.2021 84.544 Personen.

Frage 2. Wie viele Anträge auf Familiennachzug wurden in den vergangenen 5 Jahren in Hessen abgelehnt, weil die Voraussetzungen des § 27 Abs. 1a, 3 bzw. 3a nicht vorgelegen haben?

Im AZR erfolgt keine gesonderte Erfassung nach dem Kriterium, bei wie vielen Personen die Erteilung eines Aufenthaltstitels abgelehnt wurde, weil die Voraussetzungen des § 27 Abs. 1a, 3 bzw. 3a AufenthG nicht vorliegen. Da der Landesregierung hierzu auch keine eigenen Informationen und Erkenntnisse vorliegen, kann die Frage 2 nicht beantwortet werden.

Frage 3. In wie vielen Fällen wurde in den vergangenen 5 Jahren in Hessen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 36a AufenthG erteilt?

Hinsichtlich der Datenerfassung im AZR wird auf die Ausführungen zur Beantwortung der Frage 1 verwiesen. Da die Rechtsnorm des § 36a AufenthG aufgrund der Fassung des Art. 1 des Familiennachzugsneuregelungsgesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1147) erst am 1. August 2018 in Kraft getreten ist, liegen für die Jahre 2017 und 2018 keine Angaben vor. Zum Stichtag 31.12.2019

waren 388 Personen im Besitz einer nach § 36a AufenthG erteilten Aufenthaltserlaubnis, zum Stichtag 31.12.2020 480 Personen und zum Stichtag 31.10.2021 650 Personen.

Frage 4. Auf welche Weise wird die Einhaltung der Bestimmungen nach § 36a Abs. 2 AufenthG geprüft?

Die zuständigen Ausländerbehörden prüfen unter den Vorgaben des § 36a Abs. 2 Satz 1 AufenthG und der in diesem Zusammenhang von den Betroffenen vorzulegenden Unterlagen und Nachweise, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis im Rahmen des Familiennachzuges zu subsidiär Schutzberechtigten erfüllt sind. Das weitere Verfahren nach § 36a Abs. 2 Satz 2 AufenthG erfolgt über das Bundesverwaltungsamt, das in eigener Zuständigkeit den Personenkreis festlegt, dem letztlich entsprechende nationale Visa erteilt werden, wobei bundesweit monatlich bis zu 1.000 nationale Visa zu diesem Zweck erteilt werden können.

Frage 5. Wie viele Personen wurden in Hessen in den vergangenen 5 Jahren nach § 26 Abs. 1 AsylG als Asylberechtigte anerkannt?

Frage 6. Wie viele Personen wurden in Hessen in den vergangenen 5 Jahren nach § 26 Abs. 2 AsylG als Asylberechtigte anerkannt?

Frage 7. Wie viele Personen wurden in Hessen in den vergangenen 5 Jahren nach § 26 Abs. 3 AsylG als Asylberechtigte anerkannt?

Die Fragen 5 bis 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Zu den Fragestellungen die Anerkennungsquote von Familienasyl und internationalem Schutz für Familienangehörige betreffend könnte lediglich das hierfür zuständige BAMF eine Auskunft erteilen. Da die erfragten Zahlen weder dem AZR noch der Bestandsstatistik des BAMF entnommen werden können und der Landesregierung hierzu keine eigenen Informationen vorliegen, ist eine Beantwortung der Fragen 5 bis 7 nicht möglich.

Frage 8. In wie vielen Fällen wurde in Hessen in den vergangenen 5 Jahren ein subsidiärer Schutz nach § 26 Abs. 5 AsylG nicht gewährt, weil ein Ausschlussgrund gem. § 4 Abs. 2 vorlag?

Frage 9. Auf welche Weise überprüfen die zuständigen Behörden, ob ein Ausschlussgrund gem. § 4 Abs. 2 vorliegt?

Die Fragen 8 und 9 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Die Prüfung der Ausschlussgründe obliegt dem BAMF. Werden den Ausländerbehörden Ausschlussgründe bekannt, wird dem BAMF Mitteilung gemacht, das dann den Widerruf oder die Rücknahme des subsidiären Schutzes prüft. Folglich kann zu den Fragestellungen lediglich das BAMF Auskunft erteilen. Da der Landesregierung hierzu keine eigenen Informationen vorliegen, ist eine Beantwortung der Fragen 8 und 9 nicht möglich.

Wiesbaden, 17. Dezember 2021

Peter Beuth